

Begründung
(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

Zum Bebauungsplanentwurf Nr. 2.71 der Stadt Warendorf für das Gebiet "Zwischen Katzheide und Waterstroate"

1. Allgemeines, Anlaß, Ziel und Zweck der Aufstellung

In Warendorf ist eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen dringend erforderlich. Anfragen auswärtiger, insbesondere aber auch ortsansässiger Firmen und Gewerbebetriebe nach Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten werden immer häufiger gestellt, so daß ein Handlungsbedarf besteht.

Das Gewerbegebiet "Warendorf-Ost" war in der Vergangenheit seit seiner Erschließung im Jahre 1976 im wesentlichen der Standort für neue bzw. auszusiedelnde Betriebe, welches für weitere, insbesondere größere Betriebe nun keine Aufnahmekapazitäten mehr aufweist.

Für eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Bereich der im Westen von Warendorf befindlichen Gewerbebetriebe- und Anlagen sind die Voraussetzungen für die verkehrliche Anbindung und die Bewältigung der umweltrelevanten Belange relativ günstig - sie stellt kurzfristig z.Zt. die einzige Erweiterungsmöglichkeit im Stadtgebiet Warendorf dar.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die für das geplante Gewerbegebiet vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen, sie befindet sich im direkten Anschluß an bereits bestehende Gewerbebetriebe.

Gemäß den Ausweisungen im Gebietsentwicklungsplan-Entwurf wird das Plangebiet nun nach Erweiterung der bisherigen Grenzen vollständig von dem "Gewerbe- und Industrieansiedlungs-Bereich" erfaßt.

Im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

3. Bauliche Nutzung

Die bauliche Nutzung erstreckt sich ausschließlich auf Gewerbegebietsflächen gem. § 8 BauNVO, die sich bis auf die im Nordosten des Plangebietes angrenzende kleine Wohnnutzungsfläche (8 Wohnhäuser), an gewerbliche Bauflächen anschließt.

An die Wohnhausgrundstücke, im Flächennutzungsplan als ein Wohngebiet ohne weitere Entwicklung ausgewiesen, schließen sich die gewerblichen Bauflächen in abgestufter Form gemäß dem Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 an.

Das Plangebiet soll der Ansiedlung von produzierenden Gewerbebetrieben/Großhandelsbetrieben/Handwerksbetrieben ... dienen.

Die in den Abstandsklassen aufgeführten Betriebe und Anlagen sind demnach im Plangebiet in den entsprechend festgesetzten Bereichen zulässig.

Von der Zulässigkeit ausgeschlossen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO.

Diese Maßnahme soll dazu dienen, negative Auswirkungen auf das Zentrum der Stadt Warendorf abzuwenden.

Im Plangebiet sind demnach Läden mit innerstädtischen Sortiment nicht zulässig, dagegen können z.B. Betriebe für die Versorgung der im Gebiet arbeitenden Bevölkerung, Handel nicht innenstadtrelevanter Branchen (beispielsweise Baumärkte, Möbelmärkte, Gartencenter), Handel im Zusammenhang zu sonstigen im Gebiet ansässigen produzierenden Betrieben mit einer max. Verkaufsfläche von 200 qm und Handel im Zusammenhang zu sonstigen im Gebiet ansässigen Dienstleistungsbetrieben, wie beispielsweise Kfz.-Handel, zugelassen werden.

4. Grünflächen/Wasserflächen/Landschaftspflege/Ökologie

Die im Plan ausgewiesenen Grünflächen setzen sich aus öffentlichen und privaten Grünflächen zusammen und sollen gemäß ihrer Flächen- und Größenordnung (ca. 30 %) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, dabei soll mit der Platzierung der Grünflächen nach Lage und Form erreicht werden, daß das Plangebiet zur offenen Landschaft hin abgeschirmt, insbesondere aber Raum geschaffen wird für eine Gewässerumgestaltung des Hellegrabens und seiner Seitengewässer. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen werden dabei durch die Neupflanzungen vernetzt, um so den Biotopverbund zwischen Ortsrandlage und freier Landschaft zu verbessern.

Innerhalb der Grünflächen ist außerdem vorgesehen, für die Regenwasserrückhaltung Teiche in der erforderlich werdenden Größe einzurichten.

Grundlage für die geplanten Maßnahmen außerhalb der Bauflächen (nicht überbaubare Bereiche) ist der "Landschaftspflegerische Begleitplan" vom Februar 1994, aufgestellt vom Ing.-Büro Schmelzer und Flick, Ibbenbüren, der als Anlage der Begründung beigelegt ist.

5. Öffentliche Verkehrsflächen/Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird von den Straßen Katzheide (Kreisstraße K 3) und Waterstroate (Gemeindestraße) von außen her erschlossen.

Für die innere Erschließung ist eine Stichstraße von der Waterstroate aus vorgesehen.

Das Plangebiet hat eine günstige Beziehung zum überörtlichen Straßennetz, so daß durch den Andienungsverkehr keine unzulänglichen Entwicklungen für die örtlichen Straßen hervorgerufen werden.

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung auf der Grundlage wasserrechtlich genehmigter Pläne ist sichergestellt.

Das Niederschlagswasser wird in Regenklärbecken behandelt und soll über Rückhalteteiche dem Hellegraben zugeführt werden.

Die erforderlichen Flächen für die Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung werden im Bereich der Grünflächen (ca. 30 %) beidseitig des Hellegrabens bereitgestellt.

Für die Regenrückhaltebecken kommt ggfls. eine Bauausführung infrage, die dazu geeignet ist, einen Teil der erforderlichen Löschwassermengen zu speichern, so daß in Verbindung mit der Löschwasserversorgung aus dem städtischen Netz mindestens eine Löschwassermenge von 3.200 l/min für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sichergestellt werden kann.

Das Plangebiet wird an das Trinkwassernetz des städtischen Wasserwerkes angeschlossen.

6. Immissionen

Das geplante Gewerbegebiet erstreckt sich südlich der Katzheide (Kreisstraße K 3) und westlich der Waterstroate (Gemeindestraße) - innerhalb dieses Bereichs befindet sich eine Wohnsiedlung von 8 Wohnhausgrundstücken, die im Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche ohne weitere Entwicklung" ausgewiesen ist.

Das geplante Gewerbegebiet wird durch einen Grünstreifen optisch zu den Wohngebietsflächen abgeschirmt.

Nach Westen schließt sich gem. dem Planungskonzept zunächst ein Verwaltungsgebäude als Sperriegel (Länge: ca. 60 m) zu den eigentlichen Betriebsanlagen (Warenversand) an, so daß keine störenden gewerblichen Lärmimmissionen zu verzeichnen sein werden.

Im südlichen Anschlußbereich soll, nach vorliegendem Konzept des Grundstückserwerbers, ein Verwaltungsgebäude mit einer Abstellfläche für Lkw-Baufahrzeuge und Pkw eingerichtet werden. Das Konzept ist den in den Abstandsklassen I - VII aufgeführten Betrieben und Anlagen nicht zuzuordnen, sodaß die Zulässigkeit gewährleistet ist.

Im Planentwurf wird hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe auf die Verordnung (VAWS) hingewiesen.

Ebenfalls ist im Textteil des Bebauungsplanes vermerkt, daß zum Schutz vor Lärm- und Geruchsbelästigungen die Richt- bzw. Grenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft einzuhalten sind.

Bezüglich der Verkehrslärmwerte ist der Begründung als Anhang eine Berechnung mit Schutzmaßnahmen beigelegt.

Danach sind für die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Betriebsinhaber- und Leiter sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bzw. vergleichbare Einrichtungen, die insbesondere zur Nachtzeit als Ruhe- und Schlafräume dienen, Schutzmaßnahmen erforderlich.

Im Textteil des Bebauungsplanes sind die Lärmschutzfestsetzungen aufgeführt.

7. Altlasten

Altlasten-Verdachtsflächen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

8. Archäologie

Im Bebauungsplan ist vermerkt, daß im Rahmen der Bauantragstellung - und Genehmigung der Hinweis auf die Verpflichtung gegeben werden muß, Bodenfunde anzuzeigen.

9. Denkmalschutz

Durch die geplante Höhenentwicklung im Planbereich (Einzelbauwerke bis 32 m Höhe) sind zum Schutz der Silhouette der historischen Altstadt nach Absprache mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Verbindung mit den zuständigen Stellen bei der Landes- und Bezirksregierung und der Kreisverwaltung, landschaftspflegerischer Maßnahmen in Form von Pflanzstreifen/Wallhecken vereinbart worden, die die hohen Bauwerke (Hochregallager) zur offenen Landschaft hin abschirmen sollen.

Die Pflanzstreifen/Wallhecken sind im Flächennutzungsplan aufgenommen worden, der gem. § 13 im vereinfachten Verfahren geändert wurde.

10. Bodenordnende Maßnahmen/Durchführung der Planung/Kosten

Die Stadt Warendorf ist Eigentümerin des überwiegenden Teiles der Plangebietsfläche. Z.Zt. werden mit den Eigentümern der Restfläche Kaufverhandlungen geführt. ,

Es ist beabsichtigt, beim Wiederverkauf der Grundstücksflächen, die bereits angefallenen und noch anfallenden Erschließungskosten sowie die Kosten der Grünflächen/Ausgleichsmaßnahmen in Ablöseverträge einzubinden, die mit den späteren Grundstückseigentümern abgeschlossen werden, damit eine Abdeckung der Kosten erfolgen kann.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan kann angenommen werden.

11. Städtebauliche Daten

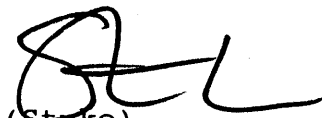
Der Bebauungsplan gliedert sich in folgende Flächen:

Bauflächen	9,4 ha
Grünflächen	3,9 ha
Verkehrsflächen	0,2 ha

	13,5 ha
	=====

Warendorf, den 21.10.1994/ergänzt: 25.10.1995

Stadt Warendorf
Der Stadtdirektor
Im Auftrag


(Stuke)

ANLAGE

Verkehrslärberechnung/Nachweis:

1. Verkehrsmenge auf der Katzheide: $200 + 240 = 440 \text{ Kfz./Std.}$
2. Verkehrsmenge auf der Waterstroate: $180 + 250 = 430 \text{ Kfz./Std.}$

Gem. Verkehrszählung anlässlich der
Aufstellung des Verkehrsentwicklungs-
planes (VEP) im Jahre 1989

Die Umrechnung dieser Stundenbelastung auf den durchschnittlichen
täglichen Verkehr (DTV-Wert) ergeben mit dem in Rechnung zu setzenden
Faktor 11, der gem. den Untersuchungsergebnissen zum Verkehrsentwick-
lungsplan angemessen ist, folgende Werte:

$$440/430 \text{ Kfz./Std.} \times 11 = 4.840/4.730 \text{ Kfz./24 h (DTV)}$$

Verkehrszunahme pro Jahr bis zum
Jahr 2000 = 11 Jahre gem. Prognose
(VEP = 2 % pro Jahr)

$$= 1.065/1.041 \text{ kfz./24 h (DTV)}$$

$$\text{DTV - Wert 2000} = 5.905/5.771 \text{ Kfz./24 h (DTV)}$$

Gemäß Tabelle 4 der DIN 18008 (Anhang 2) für Kreis- und Gemeinde-/Ge-
meindeverbindungsstraße und der Vorgaben im VEP beträgt die stündli-
che Verkehrsstärke:

tagsüber: $M_t = \text{DTV } 0,06 = 355/347 \text{ Kfz./Std.}, p = 6 \% \text{ (gem. VEP)}$
nachts: $M_n = \text{DTV } 0,008 = 48/47 \text{ Kfz./Std.}, p = 3 \% \text{ (gem. Tabelle, Anlage 2)}$

tags: $L = 64,3 \text{ dB}$ (für 1. und 2.)
nachts: $L = 55,0 \text{ dB}$ (für 1. und 2.)

Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 50 km/Std., dafür können nach
Bild 4 abgezogen werden.

tags: $L = -4,7 \text{ dB}$
nachts: $L = -5,3 \text{ dB}$

Die Straßenoberfläche besteht aus Asphaltfeinbeton, dafür können nach
Tabelle 2 abgezogen werden:

$$L = -0,5 \text{ dB}$$

An der Waterstroate wird der Abstand von 25 m um 15 m unterschritten
(Abstand zwischen Straßenmitte und Baugrenze = 10 m)

$$L = +4,0 \text{ dB}$$

Der Beurteilungspegel der Kfz.-Geräusche am Immissionsort beträgt somit:

1. An der Katzheide:

tags Lr = $(64,3 - 4,7 - 0,5)$ dB = 59,1 dB(A)
nachts Lr = $(55,0 - 5,3 - 0,5)$ dB = 49,2 dB(A)

2. An der Waterstroate:

tags Lr = $(64,3 - 4,7 - 0,5 + 4,0)$ dB = 63,1 dB(A)
nachts Lr = $(64,3 - 5,3 - 0,5 + 4,0)$ dB = 53,2 dB(A)

Schutzmaßnahmen:

Gem. den Schalltechnischen Orientierungswerten für schutzbedürftige Nutzungen nach der DIN 18005 werden die im Beiblatt 1 aufgeführten Werte für Gewerbegebiete lediglich an der Waterstroate in der Nachtzeit um 3,2 dB(A) direkt an der Straße (im 15 m - Bereich) überschritten.

Aufgrund der vorhandenen Verkehrslärmwerte, die von der Straßen Katzheide und Waterstroate auf das Gewerbegebiet einwirken, sind keine Schutzmaßnahmen für die gem. § 8 (2) BauNVO zulässigen baulichen Anlagen erforderlich.

Lediglich für die gem. § 8 (3) BauNVO ausnahmeweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter bzw. vergleichbare Einrichtungen, die insbesondere zur Nachtzeit als Ruhe- und Schlafräume dienen, sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Im Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, daß bei Wohnräumen und insbesondere Schlaf- und Ruheräumen die Fensteranordnung auf der der Straße abgewandten Seite vorgenommen wird.

Bei der Grundrißgestaltung und Festlegung der Lage der Wohnräume ist der Lärmschutz zu berücksichtigen und ggfls. im Zweifelsfalle nachzuweisen.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserplatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
	700	27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrotroumpspannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrotroumpspannanlagen (*)
		43	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwerdung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotarmühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metalbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		61	-	-
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen b) 102000 Junghennenplätzen c) 102000 Mastgeflügelplätzen d) 1900 Mastschweinplätzen oder e) 840 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erd-aushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Auf- bereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal ge- nutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungs- pflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlen- wasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natür- lichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Ab- bruchmaterial am Entstehungsort
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Be- satzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brenn- anlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brenn- öfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung be- trieben werden
		92	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton- steinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwen- dung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlosse- nen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum- Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatz- menge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahl- gießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeile je Monat
		95	3.4 (1 + 2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisen- metalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbe- sondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Mut- tern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metalli- schen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Con- tainer) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektion- en aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruk- tionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickel- haltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämp- fungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Um- wandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		109	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprä- gnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mine- ralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien ein- schließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elek- trisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außer- halb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Poly- esterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine ge- schlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinplätze oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, aus- genommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produk- tionleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen ein- schließlich der Spannnahmenanlagen, ausgenommen Anla- gen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	-	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gas- turbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischerzlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauer- backwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennah- verkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schütt- güter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
		179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestserzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertigergerichten (Kantinen- dienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwen- dung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 er- faßt werden

	a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,	VII	100	186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder			187	-	Kompostierungsanlagen
	c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen			188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewolle oder Putzwolle
112 5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahn- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen			189	-	Spinnereien oder Webereien
113 -	-			190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
114 5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten			191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
115 6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)			192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
116 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig			193	-	Bauhöfe
117 7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen			194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
118 7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim			195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
119 7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden			196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden
120 7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle					
121 7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken					
122 7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen					
123 7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde					
124 7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde					
125 7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse					
126 7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern					
127 8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde					
128 8.5 (1)	Kompostwerke					
129 9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt					
130 10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird					
131 10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden					
132 10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen					
133 -	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)					
134 -	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke					
135 -	Abwasserbehandlungsanlagen					
136 -	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm					
137 -	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten					
138 -	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien					
139 -	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien					
140 -	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)					
141 -	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen					
142 -	Preßwerke (*)					
143 -	Stab- oder Drahtziehereien (*)					
144 -	Schwermaschinenbau					
145 -	Emaillieranlagen					
146 -	Schrottplätze					
147 -	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)					
148 -	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)					